Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 10455.) Gesetz, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche. Vom 29. Mai 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

In Ortschaften, welche mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Kirchengemeinden umfassen, können die im § 6 dieses Gesetzes bezeichneten Rechte und Pflichten ganz oder teilweise einem Gesamtverband übertragen werden, welcher aus sämtlichen oder einigen Kirchengemeinden der betreffenden Ortschaft, geeignetenfalls unter Einbeziehung angrenzender Kirchengemeinden, gebildet wird.

Einem auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Verbande können weitere Kirchengemeinden derselben Ortschaft oder angrenzende angeschlossen werden.

§ 2.

Die Bildung eines Gesamtverbandes und die Feststellung der ihm nach § 6 zu übertragenden Rechte und Pflichten erfolgt auf Anordnung der bischöflichen Behörde und bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden. Die verweigerte Zustimmung von beteiligten Kirchengemeinden kann durch Beschluß der bischöflichen Behörde ergänzt werden, falls die Seelenzahl der zustimmenden Gemeinden wenigstens die Hälfte der Gesamtseelenzahl des zu bildenden Gesamtverbandes beträgt.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1903.

Die gleichen Bestimmungen gelten für den Anschluß an einen bestehenden Verband mit der Maßgabe, daß derselbe die Zustimmung der Vertretung des Gesamtverbandes und der anzuschließenden Gemeinden erfordert und die Zustimmung durch Beschluß der bischöflichen Behörde ergänzt werden kann, falls die Seelenzahl des Gesamtverbandes und der etwa zustimmenden Gemeinden wenigstens die Hälfte der Gesamtseelenzahl des weiteren Gesamtverbandes beträgt.

§ 3.

Die dem Gesamtverbande übertragenen Befugnisse und Verpflichtungen werden von einer besonderen Verbandsvertretung wahrgenommen, welche besteht:

a) aus den Vorsitzenden der Kirchenvorstände und
b) aus den Vorsitzenden der Gemeindevertretungen der beteiligten Kirchengemeinden,
c) aus je einem, für jede beteiligte Kirchengemeinde durch den Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung in gemeinschaftlicher Sitzung für die Dauer seines Hauptamts zu wählenden Mitgliede des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung.

In den katholischen Pfarrgemeinden in Frankfurt a. M. tritt der Pfarrer beziehungsweise Pfarrverweser an die Stelle des zu wählenden Mitglieds.

In den Kirchengemeinden, in welchen eine Gemeindevertretung nicht gebildet ist (§ 35 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 — Gesetz-Samml. S. 241 —), sind abweichend von den Vorschriften zu b und c durch den Kirchenvorstand aus seiner Mitte zwei Mitglieder auf die Dauer ihres Hauptamts zur Verbandsvertretung zu wählen.

Für Domgemeinden, auf welche das Gesetz vom 20. Juni 1875 keine Anwendung findet (vgl. § 56 a. a. O.), treten der Pfarrer beziehungsweise Pfarrverweser und zwei durch die Vermögensverwaltungsorgane der Domgemeinde zu ernennende Gemeindeglieder, welche die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher besitzen müssen, in die Verbandsvertretung ein.

Den Vorsitz führt in Berlin der Probst von St. Hedwig, im übrigen der Dechant (Erzpriester) und sofern dieser dem Verbande nicht angehört, der dienstälteste Pfarrer.

Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4.

Ein Ausschuß der Verbandsvertretung vertritt den Gesamtverband in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nichtstreitigen Rechtssachen, nach außen und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Gesamtverband gegen Dritte verpflichten sollen, insbesondere Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Verbandsvertretung beziehungsweise des Ausschusses von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Ausschusses unterschrieben und mit dem

Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung der Beschlüsse der Verbandsvertretung sowie ihres Ausschusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse derselben nicht bedarf.

Durch das Regulativ (§ 5) kann bestimmt werden, daß die Bildung eines Ausschusses unterbleibt. In diesem Falle finden die auf den Ausschuß bezüglichen vorstehenden Bestimmungen auf die Verbandsvertretung sinngemäße Anwendung.

§ 5.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung und ihres Ausschusses werden von der bischöflichen Behörde in jedem einzelnen Falle festgesetzt.

§ 6.

Dem Gesamtverbande können übertragen werden:

1. die Befugnis, über Einführung, Veränderung und Aufhebung allgemeiner Gebühren für die Verbandsgemeinden Beschluß zu fassen;
2. die Aufgabe, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, neue Parochialbildungen innerhalb der Verbandsgemeinden und eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Seelsorgerstellen, kirchlichen Gebäuden und dergleichen zu fördern;
3. die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden diejenigen Mittel zu gewähren, welche sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und in Ermangelung zulänglichen Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter (Gemeinden, Patrone usw.) sich nicht ohne Umlage verschaffen können;
4. die Befugnis, Rechte, namentlich auch an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, zu klagen und verklagt zu werden und zur Erwerbung von Grundstücken sowie zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude und Einrichtung von Begräbnisplätzen Anleihen aufzunehmen;
5. die Befugnis, die Mittel, welche der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, sich durch Umlage zu beschaffen.

   In diesem Falle werden die Umlagen unmittelbar auf die Gemeindemitglieder sämtlicher Kirchengemeinden verteilt und müssen gleichzeitig in allen Gemeinden des Verbandes nach gleichem Maßstab erhoben werden.

   Für den Verteilungsmaßstab gilt die Vorschrift in § 21 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.

§ 7.

Die Anordnung der bischöflichen Behörde über die Bildung eines Gesamtverbandes und die Feststellung der ihm zu übertragenden Rechte und Pflichten (§§ 2, 6) sowie der Erlaß von Regulativen (§ 5) bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde.

§ 8.

Auf die Beschlüsse über Umlagen (§ 6 Nr. 5) finden die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes vom 20. Juni 1875 Anwendung.

Auch im übrigen bewendet es, insbesondere wegen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zu den Beschlüssen der Verbandsvertretungen, bei den Vorschriften der §§ 47 bis 54 a. a. O. Die im § 50 a. a. O. vorgeschriebene staatliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerb von Grundeigentum im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener Forderungen erfolgt.

§ 9.

Durch Königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bezeichnet, welche die Aufsichtsrechte des Staates den Gesamtverbänden gegenüber auszuüben haben.

§ 10.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Döberitz, den 29. Mai 1903.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.

(Nr. 10456.) Gesetz, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden. Vom 29. Mai 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Behufs Gewährung von Beihilfen an neu zu errichtende leistungsunfähige katholische Pfarrgemeinden, welche zur Aufbringung von Zuschüssen zur Erreichung des Mindest-Stelleneinkommens oder von Alters- oder Ortszulagen für die neu zu errichtende Pfarrstelle Umlagen ausschreiben müssen, sowie zur Gewährung von Beihilfen zu Um-, Erweiterungs- und Neubauten von Kirchen, Pfarr- und Küsterhäusern, kann die bischöfliche Behörde einen Diözesanhilfsfonds bilden, für welchen alljährlich eine Umlage bis zu einem Prozent der von den katholischen Gemeindegliedern zu zahlenden Staatseinkommensteuer erhoben werden darf.

Aus einem Diözesanhilfsfonds können Beihilfen zu den im Abs. 1 bezeichneten Zwecken auch an Diözesanhilfsfonds anderer preußischer Diözesen bewilligt werden.

Artikel 2.

Die bischöfliche Behörde verwaltet den Diözesanhilfsfonds, beschließt über die Erhebung der Umlage innerhalb der zulässigen Grenze und verteilt die Umlage durch eine Matrikel auf die katholischen Kirchengemeinden der Diözese.

Artikel 3.

Auf die Beiträge der Kirchengemeinden findet § 53 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 — Gesetz-Samml. S. 241 — Anwendung.

In den Gemeinden werden die Beiträge aus den Kirchenkassen, soweit diese dazu bei Berücksichtigung ihrer übrigen Verpflichtungen imstande sind, sonst durch Umlagen auf die Gemeindeglieder nach den für Gemeindeumlagen bestehenden Vorschriften bestritten.

Artikel 4.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Diözesanhilfsfonds wird nach Maßgabe des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876 — Gesetz-Samml. S. 149 — ausgeübt. Die im § 2 Nr. 10 a. a. O. vorgesehene Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde ist auch für Bewilligungen im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 dieses Gesetzes erforderlich.

Sowohl der Beschluß der bischöflichen Behörde über die Erhebung der Umlage als die Matrikel bedarf der Bestätigung durch den Oberpräsidenten. Gegen die Verfügungen des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel 5.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1903 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Döberitz, den 29. Mai 1903.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Studt (zugleich für den Finanzminister). v. Podbielski. Frh. v. Hammerstein. Möller.

(Nr. 10457.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Lübeck, betreffend die Erhebung von Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf dem Elbe-Travekanal. Vom 17. April 1903.

Zum Zweck einer Vereinbarung über die Erhebung von Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf dem Elbe-Travekanal sind als Bevollmächtigte ernannt worden

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:
der Geheime Ober-Regierungsrat Max Peters und
der Geheime Ober-Finanzrat Emil Bonnenberg,

von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck:
der Senator Emil Wolpmann,
der hanseatische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Dr. Karl Klügmann,
der Regierungsrat Dr. Otto Geise,

welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation den nachstehenden Staatsvertrag geschlossen haben.

§ 1.

Die Bestimmungen im ersten und zweiten Absatz unter 6 des Schlußprotokolls vom 4. Juli 1893 zu Artikel VII des Staatsvertrags von demselben Tage, wegen Herstellung eines neuen Schiffahrtkanals zwischen der Elbe bei Lauenburg und der Trave bei Lübeck werden aufgehoben und durch die Vorschriften des nachstehenden § 2 ersetzt.

§ 2.

Die für die Befahrung des Elbe-Travekanals zu erhebenden Abgaben sollen hinsichtlich der Gesamtbelastung des Verkehrs denjenigen entsprechen, welche für zwei Hebestellen an Wasserstraßen erster Ordnung nach dem Tarife für die preußischen Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder vom 16. Juni 1902 erhoben werden.

Tritt eine Erhöhung oder eine Ermäßigung der Abgaben für die Wasserstraßen erster Ordnung ein, so sollen auf Antrag der preußischen oder der lübeckischen Regierung auch die Abgaben für die Befahrung des Elbe-Travekanals entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

§ 3.

Die Feststellung von Tarifen für den Elbe-Travekanal nach den im § 2 vereinbarten Grundsätzen soll durch unmittelbares Benehmen der beiderseitigen Regierungen erfolgen.

§ 4.

Dieser Vertrag tritt nach Auswechselung der Ratifikationsurkunden am 1. Juli 1903 in Kraft.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Lübeck, den 17. April 1903.

(L. S.) Peters. (L. S.) Bonnenberg. (L. S.) E. Wolpmann.
(L. S.) Klügmann. (L. S.) Geise.

Schlußprotokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des zwischen Preußen und Lübeck vereinbarten Staatsvertrags, betreffend die Erhebung von Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf dem Elbe-Travekanal zu schreiten.

Dabei ist in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende Erklärung aufgenommen worden, welche mit der Ratifikation des Vertrags als mitgenehmigt gelten und mit den Vereinbarungen des Vertrags selbst gleiche verbindliche Kraft haben soll:

> Die Bestimmung des § 2 über die Gesamtbelastung des Verkehrs ist dahin zu verstehen, daß die durchgehenden, d. h. die beiden Endschleusen des Elbe-Travekanals durchfahrenden Schiffe und Flöße die gleichen Abgaben zu zahlen haben, welche auf zwei Hebestellen an Wasserstraßen erster Ordnung nach dem Tarife für die preußischen Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder vom 16. Juni 1902 erhoben werden.
>
> Es soll jedoch nicht ausgeschlossen sein, in Zukunft mehr als zwei Hebestellen auf dem Elbe-Travekanal in der Weise einzurichten, daß entweder an jeder durchfahrenen Hebestelle ein Bruchteil der Gesamtabgabe erhoben wird, oder ein höherer Bruchteil — bis zu den in jenem Tarife vorgesehenen Einheitssätzen — dann aber nur an einem Teile der durchfahrenen Hebestellen zu zahlen ist.

So geschehen zu Lübeck, den 17. April 1903.

(L. S.) Peters. (L. S.) Bonnenberg. (L. S.) E. Wolpmann.
(L. S.) Klügmann. (L. S.) Geise.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 10458.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Idstein, Katzenelnbogen, Königstein, Langenschwalbach, Limburg a. L., Montabaur, Runkel und Wallmerod. Vom 15. Juni 1903.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Hirschberg,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörigen Gemeinden Görsroth, Nieder- und Oberrod,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Katzenelnbogen gehörige Gemeinde Rettert,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Königstein gehörige Gemeinde Eppstein,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörige Gemeinde Langenschwalbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Limburg a. L. gehörige Gemeinde Linter,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Montabaur gehörige Gemeinde Heiligenroth,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Runkel gehörige Gemeinde Wirbelau,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Walmerod gehörige Gemeinde Berod

am 15. Juli 1903 beginnen soll.

Berlin, den 15. Juni 1903.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 13. Juli 1902, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Rosenberg für die von ihm im Anschluß an die Chaussee von Friedrichswille bis Bischdorfer Straßenkrug von dort über Bischdorf bis Kostellitz erbaute Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1903 Nr. 22 S. 166, ausgegeben am 29. Mai 1903;

2. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Januar 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Putzig-Krockow zu Putzig zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Putzig nach Krockow in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 9 S. 81, ausgegeben am 28. Februar 1903;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 16. Februar 1903, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Rosenberg für die von ihm hergestellte Chaussee von Radlau nach Wichrau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 22 S. 165, ausgegeben am 29. Mai 1903;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 9. März 1903, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Münsterberg für die von ihm auf der Strecke von Kunzendorf nach Berzdorf erbaute Verbindungschaussee zwischen der Münsterberg-Grottkauer Chaussee und der vom Bahnhofe Heinrichau nach Haltauf führenden Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 22 S. 215, ausgegeben am 30. Mai 1903;
5. das am 9. März 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Fürstenau im Kreise Höxter durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 18 S. 155, ausgegeben am 2. Mai 1903;
6. das am 9. März 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Möskenberg II im Elbinger Deichverband und Landkreis Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 19 S. 215, ausgegeben am 9. Mai 1903;
7. das am 30. März 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Petershagen-Reinland im Marienburger Deichverband und Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 20 S. 225, ausgegeben am 16. Mai 1903;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 8. April 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Düsseldorf zum Erwerbe des zur Errichtung eines städtischen Krankenhauses erforderlichen Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 18 S. 173, ausgegeben am 2. Mai 1903;
9. das am 20. April 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu Bruiß-Pakull im Kreise Heydekrug durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 20 S. 175, ausgegeben am 20. Mai 1903.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.